



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0034-21-12
= RSS-E 50/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.12.2021

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Gerold Holzer Ing. Michael Selb Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Therapeuten-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a. einen Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich einschließt. Vereinbart sind die ARB 2015, dessen Artikel 7 auszugsweise lautet:

„Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang mit (...)

1.2 hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind (...)

1.3. mit Katastrophen. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht;“

Die Antragstellerin begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Schadenfall ((anonymisiert)):

Die Antragstellerin hat bei der (anonymisiert) einen (nicht näherbeschriebenen) Flug gebucht, der infolge der Covid-19-Pandemie storniert wurde. Die Fluglinie bot eine Gutschrift in Form eines Gutscheins an, die Antragstellerin macht jedoch die Rückzahlung des Ticketpreises geltend.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 10.3.2021 die Deckung unter Berufung auf die Ausschlüsse in Artikel 7, Pkt. 1.2. und 1.3. ARB 2015 ab. Es liege ein hinreichender Zusammenhang zwischen den Ausschlusstatbeständen und der Interessenwahrnehmung vor.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 17.3.2021.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 22.3.2021 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RIS-Justiz RS0080166 [insb T10]; RS0080068).

Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Risikoausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (RIS-Justiz RS0107031) (vgl 7 Ob 75/18g).

Artikel 7 Pkt. 1.2 und 1.3 ARB 2015 fassen Tatbestände zusammen, die - wie oben beschrieben - wegen der Gefahr eines gehäuften Schadeneintrittes vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

Die Elemente des Tatbestandes, nämlich das Vorliegen einer hoheitsrechtlichen Anordnung, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet ist, sind als gegeben anzunehmen: Dass das Auftreten von COVID-19-Fällen in Europa eine Ausnahmesituation dargestellt hat, kann zumindest für den Zeitraum ab März 2020 als unstrittig vorausgesetzt werden, ebenso dass die Durchführung von Reisen aufgrund von behördlich bzw. gesetzlich angeordneten Beschränkungen untersagt wurde.

Die hoheitsrechtlichen Anordnungen iSd des Art 7, Pkt. 1.2. können in Form legislativer, aber auch exekutiver Akte getroffen werden, maßgeblich ist für die Anwendbarkeit nur, dass die Anordnung an eine Personenmehrheit gerichtet ist (vgl Kronsteiner in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Artikel 7, F3-026).

Zur sogenannten „Baufinanzierungsklausel“ hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass nicht jeder Zusammenhang im Sinne einer „conditio sine qua non“ für die Verwirklichung eines Risikoausschlusses bedeutsam ist. Vielmehr müsse sich die typische Risikoerhöhung, die zur Aufnahme des Ausschlusses geführt habe, im nunmehrigen Rechtsstreit verwirklichen.

Zur Frage, ob ein derartiger relevanter Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und einem Flugstorno vorliegt, liegt keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vor.

Dies ist aus Sicht der Schlichtungskommission im vorliegenden Fall zu verneinen: Ob eine Fluglinie bei einer Stornierung einer Reise aus Gründen, die nicht vom Reisenden zu vertreten sind, die Reisekosten zurückzubezahlen hat, ist ein Rechtsstreit, der losgelöst vom vorliegenden Pandemieereignis jederzeit eintreten kann. Insofern ist der Rechtsstreit mit einer Fluglinie aber auch keine typische Folge der vom Ausschlusstatbestand beschriebenen hoheitlichen Anordnungen (vgl Kudrna, Rechtsschutzversicherungsdeckung für COVID-19-bedingte Schadensfälle?, *ecolex* 2020, 466).

Eine extensive Auslegung des Ausschlusses wäre auch im Sinne der Entscheidung des OLG Wien vom 17.3.2021, 5 R 13/21z, für die Versicherungsnehmerin gröblich benachteiligend. Folgt man der Ansicht des OLG Wien, greift der Ausschluss nicht, weil nicht klar ist, wann eine Ausnahmesituation vorliegt, womit der Zweck der zweiten Variante des Ausschlusses (Ausnahmesituation) nicht ermittelt werden kann. Insofern ist es folgerichtig, dass der

Risikoausschluss bei Zusammenschau beider unbestimmter Tatbestandselemente (Zusammenhang mit einer unbestimmten Ausnahmesituation) den Versicherungsschutz aushöhlen könnte und für den VN nicht vorhersehbar ist, für welche Rechtsstreitigkeiten er Versicherungsschutz genießt. Umgekehrt stünde es beinahe im Belieben des Versicherers, einen Zusammenhang mit einer Ausnahmesituation zu begründen und damit den Versicherungsschutz im Einzelfall zu versagen. Der Risikoausschluss nach dieser Auslegung nicht mehr mit dem Argument der Prämienkalkulation gerechtfertigt werden, weil in einer Abweichung vom Normalfall und einem irgendwie damit in Verbindung stehenden Rechtsstreit nicht immer ein Kumulrisiko - das einen weiten Ausschluss rechtfertigen könnte - gesehen werden kann (vgl. Alexander Figl, COVID-19: Hoheits- und Katastrophenklausel in der Rechtsschutzversicherung, *ecolex* 2021/396).

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. Dezember 2021